

Anlage 2
zum Inspektions- und Wartungsvertrag für technische Anlagen und Einrichtungen

Arbeitskarte für KG Aufzugsanlagen

Gebäude	
Anlage	
Vertragsnummer	Datum

- 1) Bei vorhandenen Anlagen ersatzweise Erstellung der Herstelleranweisungen unter Zuhilfenahme von vorhandenen Unterlagen und Risikobeurteilung.
- 2) Ist vom Auftragnehmer auszufüllen.

2.1.1 Leistungen

Die Leistungen der Inspektion und Wartung umfassen alle regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustands und der Funktion der Aufzugsanlagen und deren Einrichtungen und Geräte gemäß DIN 31051 (2003-6), die zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes (Inspektion), zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates (Wartung) und nach der Arbeitsanweisung des Herstellers erforderlich sind.

Der Auftragnehmer führt die Inspektion und Wartung der Aufzugsanlagen und deren Einrichtungen und Geräte wie folgt durch:

☐ in der jährlichen Anzahl gemäß Herstelleranweisung ¹⁾ mal jährlich ²⁾
☐ gemäß DIN EN 13015

Zu den Leistungen der Inspektion und Wartung zählen weiterhin:

- das Beseitigen aller betriebsbedingten Verunreinigungen an zentralen Einrichtungen und Geräten sowie in den Betriebsräumen und Fahrschächten,
- die Verpflichtungen des Betreibers aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

☐ § 12 BetrSichV hinsichtlich der Erhaltung des vorschrifts- und ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, der Instandsetzung (soweit beauftragt) und Wartung, der Außerbetriebsetzung, wenn Mängel - durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden - bei der Instandhaltung erkannt werden
☐ § 15 BetrSichV hinsichtlich der Veranlassung der Prüfungen

- | |
|---|
| ☐ § 18 BetrSichV hinsichtlich der Anzeige bei der zuständigen Behörde im Unfall- oder Schadenfall. Alle Schreiben an Aufsichtsbehörden und/oder Überwachungsstellen sind dem Auftraggeber als Durchschrift/Kopie zeitgleich zuzuleiten |
|---|

- das Stellen der Arbeitskräfte in erforderlichem Umfang für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen

- | |
|---|
| ☐ Belastungsgewichte sind vom Auftragnehmer bereitzustellen |
| ☐ Belastungsgewichte werden vom Auftragnehmer bereitgestellt |

Soweit zulässig, kann bei den Prüfungen anstelle der Beistellung von Belastungsgewichten das elektronische Prüfsystem ADIASYSTEM oder ein gleichwertiges, zugelassenes Prüfsystem auf Kosten des Auftragnehmers eingesetzt werden.

Die Inspektionen und Wartungen können, wenn im Abschnitt 4 vereinbart, auch per Fernbetreuung erfolgen. Ausgenommen davon sind z. B. Akkumulatoren und das Beseitigen aller betriebsbedingten Verunreinigungen.

Werden bei der Inspektion und Wartung Fehler festgestellt, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

Wenn für den fehlerhaften Teil der Aufzugsanlagen und deren Einrichtungen und Geräte Instandsetzung gegen monatliche Vergütung im Vertrag unter 5.2 vereinbart ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Instandsetzung vorzunehmen.

2.1.2 Materiallieferungen

Der Auftragnehmer liefert alle für die vereinbarten Leistungen nach Abschnitt 2.1 notwendigen Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile, Sollbruchteile sowie Hilfsmittel (z. B. Öle, Schmierstoffe, Leuchtmittel, Akkumulatoren, sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe). Diese sind in geeigneter Verpackung zu liefern bzw. zu versenden. Kosten und Risiko des Tragsportes trägt der Auftragnehmer.

Die Teile sind mit deutschsprachiger Dokumentation wie folgt zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist:

- | |
|--|
| ☐ in ausgedruckter Form |
| ☐ in ausdrückbarer Form |

Der Auftraggeber kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe an Dritte, vervielfältigen.

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft aller notwendigen Teile und Hilfsmittel für die Dauer des Vertrages zu sorgen.

Es dürfen nur Originalteile eingesetzt werden.

Ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sowie Verpackungsmaterial sind zu entfernen und entsprechend der aktuellen Rechtslage durch den Auftragnehmer zu entsorgen.

2.3.1 Notrufentgegennahme

Notrufe aus dem Fahrkorb nimmt entgegen:

- | | |
|--------------------------|--|
| ☐ | der Auftraggeber |
| ☐ | eine ständig besetzte Notrufzentrale des Auftragnehmers gemäß DIN EN 81-28 |

und veranlasst die Befreiungsmaßnahmen. Fernsprechanschlusskosten sowie die laufenden Fernsprechgebühren trägt der Auftraggeber.

2.3.2 Befreiungsmaßnahmen

Befreiungsmaßnahmen führt durch:

- | | |
|--------------------------|-------------------|
| ☐ | der Auftraggeber |
| ☐ | der Auftragnehmer |